



11. März 2014

Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber:

Firma GEG Gesellschaft zur Entsorgung von Abfällen Kreis Gütersloh mbH

Standort:

Liplinger Straße 32, 33397 Rietberg-Westerwiehe

Anlagenbezeichnung:

Deponie Westerwiehe I einschließlich Sickerwasseraufbereitungsanlage (SWRA), Verbrennungsmotorenanlage (BHKW) und VAWS-Anlagen

Datum der Überwachung:

28. November 2013

Dauer der Überwachung:

Circa 6 Stunden.

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung:

Angemeldet.

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Detmold.

Umfang der Überwachung:

Medienübergreifende Überwachung der oben genannten Anlagen zu den Themenbereichen Luftreinhaltung / Emissionen, Deponie, Abwasser, VAWS und Management / Organisation.



11. März 2014

Grundlage der Überwachung:

- Für die Deponie:
Sechster Nachtragsbescheid der Bezirksregierung Detmold vom 29. März 2004 zum Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung des Vergleichs vom 16. November 2005, Aktenzeichen 11 K 1688/04, vor dem Verwaltungsgericht Minden.
- Für die Verbrennungsmotorenanlage (BHKW):
Genehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 25. März 2011, Aktenzeichen 700-53.001/11/0801B2
- Für die Sickerwasserreinigungsanlage (SWRA):
Genehmigungen gemäß § 58(2) LWG, § 60 WHG, Kreis Gütersloh vom 24. Juni 1997, Aktenzeichen 66.1.1.5.23

Ergebnis der Überwachung:

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Mängel gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

1. Die GEG hat für das BHKW keinen Immissionsschutzbeauftragten bestellt. Die Notwendigkeit ergibt sich aus § 1 (1) in Verbindung mit Anhang I, Nummer 37, der 5. Bundes-Immissionsschutzverordnung
2. Gemäß Nebenbestimmung 2.5.3 des 6. Nachtragsbescheides zum Planfeststellungsbeschluss ist die Sickerwasserleitung an der Lipplinger Straße (außerhalb des Deponiekörpers) regelmäßig alle 5 Jahre abzudrücken. Das Ergebnis ist der Unteren Wasserbehörde und der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Detmold) mitzuteilen. Dieses ist nach Angaben der GEG bis zum 28. November.2013 (Tag der Umweltinspektion) nicht erfolgt.

Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Mängel gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]



11. März 2014

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Mängel gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.]

Veranlasste Maßnahmen:

Aufforderung zur Beseitigung der Mängel bis zum 30. Juni 2014 durch Revisionsschreiben.

Am 04. März 2014 hat die Firma GEG mitgeteilt, dass die Druckprüfung der Sickerwasserleitungen am 20. Februar 2014 durchgeführt wurde (siehe geringfügiger Mangel Nummer 2). Die Prüfprotokolle wurden vorgelegt.

Nachtrag vom 25. April 2014:

Auf Antrag vom 05. März 2014 hat die Bezirksregierung Detmold die GEG mit Bescheid vom 31. März 2014 gemäß § 6 der Fünften Bundes-Immissionsschutzverordnung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten für die Anlagen zur Verwertung und Beseitigung des Deponiegases am Standort der Deponie Westerwiehe I befreit. Somit ist auch der oben genannte geringfügige Mangel Nummer 1 behoben.